Bundesrat **zu (2) Drucksache 105/26 (Beschluss)**

27.10.26

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme (2) der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates "Ganzheitliches Konzept gegen häusliche Gewalt - Lücken im familiengerichtlichen Verfahrensrecht schließen"

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
Parlamentarische Staatssekretärin

Berlin, 27. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zu der vom Bundesrat am 27. März 2026 gefassten Entschließung „Ganzheitliches Konzept gegen häusliche Gewalt – Lücken im familiengerichtlichen Verfahrensrecht schließen“ (Bundesrats-Drucksache 105/26 (Beschluss)) nehme ich für die Bundesregierung erneut wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bundeskabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde am 9. Oktober 2026 dem Bundesrat zugeleitet (Bundesrats-Drucksache 589/26).

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zielen insbesondere auf eine Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren. Dabei sieht der Gesetzentwurf insbesondere auch Regelungen zu den Themen vor, die der Bundesrat in der Entschließung vom 27. März 2026 angesprochen hatte:

- Der Bundesrat sprach sich in seiner Entschließung unter Nummer 2 Buchstabe a für die Einführung eines Wahlgerichtsstands zugunsten des gewaltbetroffenen Elternteils aus, damit insbesondere in Kindschaftssachen, aber auch in weiteren familiengerichtlichen Verfahren der aktuelle Aufenthaltsort des von Gewalt betroffenen Elternteils besser geheim gehalten werden könne.
 Die Bundesregierung greift dies mit dem am 7. Oktober 2026 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften auf. Die Einführung eines Wahlgerichtsstands wird vorgesehen in Ehe-, Kindschafts-, Abstammungs- und Unterhaltsverfahren (§ 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 2 Nummer 2, § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E). Darüber hinaus wird eine Ergänzung des § 3 Absatz 1 FamFG vorgeschlagen, damit die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts der gewaltbetroffenen Person auch gewährleistet werden kann, wenn die gewaltausübende und nicht die gewaltbetroffene Person das Verfahren einleitet.

- Eine Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten des Familiengerichts zur Ermittlung und Bekämpfung häuslicher Gewalt, wie sie der Bundesrat unter Nummer 2 Buchstabe b seiner Entschließung angeregt hat, soll mit einem neuen § 156a FamFG-E eingeführt werden. Danach hat das Gericht in Kindschaftssachen Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen und bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- Mit dem Gesetzentwurf sollen ferner Verfahrenserleichterungen für gewaltbetroffene Personen eingeführt werden, wie dies auch der Bundesrat in seiner Entschließung unter Nummer 2 Buchstabe c angeregt hat. Die Regelungen des neuen § 156 Absatz 2 FamFG-E sehen dementsprechend vor, dass das Gericht bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt zwischen den Eltern in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von der Anordnung gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche abzusehen hat. Damit ist sichergestellt, dass gewaltbetroffene Elternteile nicht oder nur in geeigneten Fällen mit dem gewaltausübenden Verfahrensbeteiligten kooperieren oder an gemeinsamen Informations- oder Beratungsgesprächen teilnehmen müssen.

- Schließlich enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung rechtliche Grundlagen für eine Verbesserung des Informationsflusses und der Vernetzung der am Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Stellen, wie sie der Bundesrat unter Nummer 2 Buchstabe d angeregt hat.

- Derartige Regelungen sind im Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen enthalten (vgl. § 88 Absatz 3, § 96 Absatz 2, §§ 211a, 216a Satz 1 FamFG-E). Insbesondere ist entsprechend der Anregung des Bundesrats vorgesehen, dass der Antrag im Gewaltschutzverfahren auch Angaben über die im Haushalt lebenden Kinder bzw. anhängige Kindschaftsverfahren enthält und an das Gericht eines bereits anhängigen Kindschaftsverfahrens übermittelt werden soll (§ 211a FamFG-E).

Vor diesem Hintergrund gehe ich davon aus, dass die Anregungen des Bundesrates aus der Entschließung vom 27. März 2026 allesamt aufgegriffen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Anette Kramme